

Vertrag über den Erwerb eines Prüfstandsgetriebes am Prüffeld für Fahrzeugantriebssysteme

zwischen

Bieter

Musterstraße 5
D-55555 Musterstadt
Deutschland

- Bieter -.

und

FKFS - Forschungsinstitut für Kraftfahr-
wesen und Fahrzeugmotoren Stuttgart
Stiftung bürgerlichen Rechts

Pfaffenwaldring 12
D-70569 Stuttgart
Deutschland

- Stiftung FKFS -.

I. Vorbemerkungen

1. Der Bieter liefert der Stiftung FKFS ein Prüfstandsgetriebe zur Erzeugung und Bereitstellung von Kälteenergie am Prüffeld für Fahrzeugantriebssysteme (nachfolgend: „Prüfstandsgetriebe“).
2. Das Prüfstandsgetriebe wird durch den Bieter an den Sitz der Stiftung FKFS in Stuttgart, Deutschland, geliefert, dort montiert und die Inbetriebnahme durchgeführt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

.

II. Vertrag

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand des Vertrages ist der Bau, die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme eines Prüfstandsgetriebes durch den Bieter an bzw. für die Stiftung FKFS.
- 1.2. Mit dem bezuschlagten Bieter wird der Vertrag geschlossen. Bei Widersprüchen gelten nacheinander:
 - die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung
 - dieser Vertrag
 - das Angebot des Auftragnehmers einschließlich aller mit dem Angebot abgegebenen Erklärungen
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003,
 - im Übrigen zwingende gesetzliche Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (Bieter) haben keine Gültigkeit.

2. Leistungsbeschreibung

- 2.1. Der Bieter erbringt gegenüber der Stiftung FKFS die Leistungen entsprechend dieses Vertrages und der unter 1.2 genannten Vertragsgrundlagen.
- 2.2. Die Lieferung erfolgt durch den Bieter an die Stiftung FKFS an deren Geschäftssitz, Pfaffenwaldring 12 in Stuttgart gemäß Incoterms® 2020 DDP.
- 2.3. Der Bieter hat unmittelbar nach Vertragsabschluss einen Projektplan über die Phasen der Leistungserbringung zu erstellen und vorzulegen. Dieser muss mindestens die wesentlichen Meilensteine des Projekts, d. h. die von vom Bieter zu erbringenden Leistungen inklusive der Übermittlung der jeweiligen Arbeitsergebnisse an die Stiftung FKFS und den Zeitraum für die Prüfung dieser durch die Stiftung FKFS sowie die erforderlichen Mitwirkungsleistungen der Stiftung FKFS enthalten. Beispiele hierfür sind Produktionsende, Zustellung und Inbetriebnahmetermin. Der Projektplan ist von vom Bieter während der Arbeiten monatlich zu aktualisieren und anzupassen und mit der Stiftung FKFS abzustimmen. Die Parteien werden spätestens einen Monat nach Unterzeichnung dieses Vertrages einen Projektplan vereinbaren.

- 2.4. Etwaige das Prüfstandsgetriebe betreffende oder damit im Zusammenhang stehende Zusatzbestellungen der Stiftung FKFS zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Diese sind vom Bieter innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich zu bestätigen. Anderenfalls ist die Stiftung FKFS nach vorheriger Abmahnung unter angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Zusatzbestellung zu widerrufen. In diesem Fall stehen den Parteien keine gegenseitigen Ansprüche aus dieser Zusatzbestellung zu. Von der Zusatzbestellung abweichende Bestätigungen des Bieters gelten als neue Angebote und bedürfen der schriftlichen Annahme durch die Stiftung FKFS.

3. Leistungszeit

- 3.1. Die Inbetriebnahme und Abnahme des Prüfstandsgetriebes am Sitz der Stiftung FKFS in Stuttgart, vgl. Ziff. 5.4, muss spätestens bis zum 28.02.2027 erfolgreich abgeschlossen sein. Findet vorgelagert eine Werkprüfung am Sitz des Bieters gem. Ziff. 5.2 lit. c) statt, muss die nachfolgende Montage und Anschlussfertigkeit am Sitz der Stiftung FKFS bis zum 28.02.2027 erfolgreich abgeschlossen sein.
- 3.2. Die weiteren Regelungen zu den Prüfungen und der Abnahme unter Ziff. 5 bleiben unberührt.

4. Mitwirkungspflichten der Stiftung FKFS

- 4.1. Die Stiftung FKFS wird dafür Sorge tragen, dass der Bieter für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages und für die Organisation des Auftrags eine qualifizierte Ansprechperson zur Verfügung steht.
- 4.2. Die Stiftung FKFS wird dem Bieter nach Aufforderung sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen im erforderlichen Ausmaß und in der erforderlichen Form zur Verfügung stellen bzw. den Bieter im erforderlichen Umfang unentgeltlich bei der Erlangung solcher Unterlagen unterstützen.
- 4.3. Der Bieter wird die von ihm benötigten Informationen strukturiert und gebündelt anfordern, damit bei der Stiftung FKFS hinsichtlich der Informationsbeschaffung keine unnötigen Zusatzaufwände entstehen.
- 4.4. Die Mitwirkungspflichten der Stiftung FKFS betreffen nicht technische Spezifikationen und Fragen zur Lösung der laut Lastenheft angeführten Anforderungen an das Prüfstandsgetriebe. Insbesondere Antworten zu Fragen, den Aufbau und Betrieb des Prüfstandsgetriebes betreffend können seitens der Stiftung FKFS nicht zur Verfügung gestellt werden.
- 4.5. Wird die Erfüllung von Leistungspflichten des Bieters durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten der Stiftung FKFS oder einer sonstigen durch die Stiftung FKFS zu vertretende Behinderung verzögert, so sind dem Bieter angemessene Fristverlängerungen einzuräumen.

- 4.6. Die Verletzung von Mitwirkungspflichten der Stiftung FKFS führt in keinem Fall zum Erlöschen von Leistungspflichten des Bieters.

5. Prüfung und Abnahme

5.1. Testberechtigung Stiftung FKFS

Die Stiftung FKFS kann davon ausgehen, dass alle gelieferten Komponenten des Prüfstandsgetriebes mangelfrei durch den Bieter übergeben werden. Sie ist berechtigt, Tests zur Überprüfung des Prüfstandsgetriebes vorzunehmen.

5.2. Abnahme- und Inbetriebnahmeprozess

- a) Die Stiftung FKFS legt, in Abstimmung mit dem Bieter, zu Projektbeginn die Abnahme- und Prüfprozesse fest. Änderungen während der Projektlaufzeit bedürfen der Zustimmung beider Parteien.
- b) Der gesamte Abnahmeprozess des Prüfstandsgetriebes erfolgt grundsätzlich am Sitz der Stiftung FKFS. Dieser umfasst insbesondere die technische Abnahmeprüfung nach lit. d) sowie die Feststellung der Montage und Anschlussfertigkeit nach Ziff. 5.3.
- c) Abweichend hiervon können die Parteien vereinbaren, dass vor der Lieferung des des Prüfstandsgetriebes zunächst eine gemeinsame technische Abnahmeprüfung des Geräts im Werk des Bieters erfolgt. Der Gegenstand dieser Prüfung ergibt sich aus lit. d). In diesem Fall beschränkt sich die tatsächliche Abnahme am Sitz der Stiftung FKFS auf die Feststellung der Montage und Anschlussfertigkeit im Sinne der Ziff. 5.3.
- d) Die technische Abnahmeprüfung des Geräts umfasst insbesondere die Überprüfung:
 - der grundlegenden Funktionsfähigkeit und
 - der Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten technischen Anforderungen.
- e) Bei dem Abnahmetermin am Sitz der Stiftung FKFS sowie der vorgelagerten technischen Abnahmeprüfung nach lit. b) oder lit. c) ist folgendes Prozedere einzuhalten:
 - Durchführung der Abnahme- und Prüfungstests durch die Vertragsparteien;
 - Fertigung eines schriftlichen Protokolls des Ergebnisses der Abnahme;
 - beidseitige Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls.

5.3. Montage und Anschlussfertigkeit am Sitz der Stiftung FKFS

Die Montage und Anschlussfertigkeit liegt vor wenn,

- das Prüfstandsgetriebe am vorgesehenen Aufstellungsort vollständig angeliefert wurde, falls notwendig fachgerecht zusammengebaut und montiert ist und
- die Anlage frei von erkennbaren Transport- oder Montageschäden ist.

Die Feststellung der Montage und Anschlussfertigkeit erfolgt durch die Stiftung FKFS anhand

einer Sicht- und Vollständigkeitsprüfung nach Durchführung der technischen Abnahmeprüfung gemäß Ziff. 5.2 lit. d) und nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Bieter nach Ziff. 5.4.

5.4. Abnahmebereitschaft am Sitz der Stiftung FKFS

Die Abnahmebereitschaft am Sitz der Stiftung FKFS liegt vor, wenn sämtliche nach Ziff. 5.2 und Ziff. 5.3 für den jeweiligen Abnahmeprozess vorgesehenen Leistungen vollständig erbracht wurden.

Soweit keine technische Abnahmeprüfung im Werk gemäß Ziff. 5.2 lit. c) durchgeführt wird, setzt die Abnahmebereitschaft insbesondere voraus, dass

- die technische Abnahmeprüfung gemäß Ziff. 5.2 lit. d) durchgeführt werden kann und
- die Voraussetzungen der Montage- und Anschlussfertigkeit gemäß Ziff. 5.3 vorliegen.

Wird die technische Abnahmeprüfung bereits im Werk durchgeführt, liegt Abnahmebereitschaft vor, sobald die Voraussetzungen der Montage- und Anschlussfertigkeit gemäß Ziff. 5.3 Absatz 1 vorliegen.

5.5. Anzeige Abnahmebereitschaft

Liegen die Voraussetzungen der Abnahmebereitschaft nach Ziff. 5.4 vor, hat der Bieter der Stiftung FKFS die Bereitschaft zur Abnahme anzuzeigen und einen Abnahme- und Inbetriebnahmetermin zu vereinbaren.

5.6. Messtechnik und Messmethode für die Abnahmeprüfung

Die Abnahmeprüfung des Prüfstandsgetriebes erfordert die Erfüllung der technischen Voraussetzungen, wie sie sich aus den im technischen Lastenheft angegebenen Normen und Richtlinien sowie den mitgeteilten Dokumenten ergeben.

Die eingesetzten Messtechniken und -methoden sowie der Abnahmeumfang werden innerhalb der Projektierung durch die Vertragsparteien konkretisiert. Die in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungs-, Funktions- und Grenzwerte bleiben verbindlich.

5.7. Verzögerung Abnahme

Für den Fall, dass eine Abnahme ausschließlich durch Gründe, welche die Stiftung FKFS zu vertreten hat, nicht spätestens binnen zwölf Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft gemäß Ziff. 5.5 durch den Bieter durchgeführt wird, gilt die Abnahme mit Ablauf dieser Frist als erfolgt, sofern die nach dem gemäß Ziff. 5.2 vereinbarten Abnahmeprozess geschuldeten Leistungen vollständig erbracht wurden und keine wesentlichen, der Abnahme entgegenstehenden Mängel vorliegen.

Für den Fall, dass der Abnahmeprozess ausschließlich durch Gründe, welche die Stiftung FKFS zu vertreten hat, unterbrochen wird, gilt die Abnahme mit Ablauf der vorgesehenen Abnahmefrist laut Terminplan als erfolgt, sofern die nach dem gemäß Ziff. 5.2 vereinbarten Abnahmeprozess geschuldeten Leistungen vollständig erbracht wurden und keine wesentlichen, der Abnahme entgegenstehenden Mängel vorliegen.

5.8. Mängel bei der Abnahme

a) Im Falle von wesentlichen Mängeln bei der Abnahme gilt:

- Bestehen bei der Abnahme wesentliche Mängel, die eine Abnahme verhindern, so werden diese dokumentiert und von der der Stiftung FKFS wird dem Bieter eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Mängel gesetzt.
- Nach Behebung dieser Mängel muss der Bieter den Abnahmeprozess mit der Meldung einer Abnahmebereitschaft neu starten.
- Der Abnahmeprozess wird so lange wiederholt, bis alle wesentlichen Mängel behoben sind.

b) Als wesentlicher Mangel gilt insbesondere die Nichterfüllung einer in diesem Vertrag, im Lastenheft sowie im Auftrag zugesagten Funktion des Prüfstandsgetriebes oder das Vorliegen eines Problems/Fehlers, welches/welcher die Nutzung des Prüfstandsgetriebes nicht unwesentlich einschränkt oder einer sonstigen wesentlichen Eigenschaft sowie das Fehlen vereinbarter Dokumente. Mängel, welche die vorgesehene Nutzung unwesentlich einschränken, verhindern die Abnahme nicht, sind jedoch vom Bieter unverzüglich zu beheben.

c) Die Stiftung FKFS verpflichtet sich, bei der Vorbereitung der Durchführung der Abnahme mitzuwirken und die dafür notwendigen Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen.

d) Mängel, die nicht bereits bei der Abnahme erkennbar waren, werden dem Bieter von der Stiftung FKFS nach Bekanntwerden unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntwerden mitgeteilt.

e) Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einer etwaig notwendigen Mangelfeststellung oder Mangelbehebung (beispielsweise Untersuchungskosten, Aus-/Einbaukosten bzw. Transportkosten), gehen zulasten des Bieters.

f) Die Stiftung FKFS und der Bieter werden besonders im Zuge von Abnahmeprozessen die Einhaltung des Terminplans besonders beachten, da eine Verzögerung den störungsfreien Betrieb der Stiftung FKFS gefährden würde.

- g) Die Stiftung FKFS hat die Abnahme durch ausreichend qualifiziertes Personal vornehmen zu lassen.

6. Vertragspreis

- 6.1. Der von der Stiftung FKFS an den Bieter zu zahlende Vertragspreis für den Kauf und alle vertraglichen Leistungen des Bieters beträgt EUR xxx.yyy.zz € (in Worten: xxx.yyy Euro zz Cent). Es handelt sich um einen Nettopreis, ohne die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer; soweit Umsatzsteuer anfällt, ist diese – gegen eine entsprechende Umsatzsteuer ausweisende Rechnungsvorlage durch den Bieter in gesetzlicher Höhe (zusätzlich) von der Stiftung FKFS zu entrichten. Die Aufteilung auf die einzelnen Komponenten sowie auf die vereinbarten Teilzahlungen sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Positionen	verhandelte Konditionen	Teilzahlung 1 (gem. Ziff. 7.1)	Teilzahlung 2 (gem. Ziff. 7.2)	Teilzahlung 3 (gem. Ziff. 7.3)
Kälteanlage	xxx.yyy.zz € €	xxx.yyy.zz € €	xxx.yyy.zz € €	xxx.yyy.zz € €
Wartung (evtl.)				
SUMME	xxx.yyy.zz € €	xxx.yyy.zz € €	xxx.yyy.zz € €	xxx.yyy.zz € €
Anteil	-	30 %	40 %	30 %

- 6.2. Über den Vertragspreis hinaus dürfen durch den Bieter keinerlei Kosten zur Anrechnung gebracht werden; dies gilt insbesondere für Transportkosten, Nebenkosten, Kosten für Mehraufwand, insbesondere Kosten aufgrund von Ver-/Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen, Kosten der Angebotslegung, Kosten der Vertragserrichtung, Entsorgungskosten, Lizenzkosten, Reisekosten, Übernachtungskosten, etc. Ausgenommen von der vorstehenden Regelung sind lediglich Kosten für Aufwendungen, die von der Stiftung FKFS gesondert schriftlich in Auftrag gegeben und dem Bieter entstanden sind.
- 6.3. Werden im Zuge der Vertragsabwicklung Änderungen oder Ergänzungen seitens der Stiftung FKFS gewünscht, sind diese mit dem Bieter vorab schriftlich festzulegen. Der Bieter erstellt anhand dieser Änderungen/Ergänzungen ein ergänzendes Angebot, welches im Falle der Annahme, soweit möglich, unabhängig von diesem Vertrag und dem in ihm vereinbarten Vertragspreis abgewickelt wird; ansonsten erfolgt dies unter entsprechender Anpassung der vorliegenden Vertragsregelungen.
- 6.4. Die Leistung einer vertraglich vereinbarten Teilzahlung durch die Stiftung FKFS bedeutet keine vorbehaltlose Abnahme bzw. Erklärung über eine Vertragsgemäßheit der bis zum Zahlungszeitpunkt erbrachten Leistungen des des Bieters. Gewährleistungs- und Haftungsansprüche der Stiftung FKFS bleiben vorbehalten.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Stiftung FKFS leistet an den Bieter eine sog. „Zahlung 1“ i.H.v. 30 % des Vertragspreises. Diese Zahlung beträgt damit EUR xxx.yyy.zz € (in Worten: xxx.yyy Euro zz Cent) zzgl. gesetzlich ggf. anfallende Umsatzsteuer.

Die Zahlung 1 ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss dieses Vertrages und Übermittlung einer ordnungsgemäßen Rechnung durch den Bieter an die Stiftung FKFS und nach ordnungsgemäßer Stellung der Bürgschaft gemäß Ziff. 8.

- 7.2. Die Stiftung FKFS leistet dem Bieter eine sog. „Zahlung 2“ i.H.v. 40 % des Vertragspreises. Diese Zahlung beträgt damit EUR xxx.yyy.zz € (in Worten: xxx.yyy Euro zz Cent) zzgl. gesetzlich ggf. anfallende Umsatzsteuer.

Die Zahlung 2 ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung einer ordnungsgemäßen Rechnung durch den Bieter an die Stiftung FKFS, wenn das Prüfstandsgetriebe am Sitz der Stiftung FKFS angeliefert wurde.

- 7.3. Die Stiftung FKFS leistet an den Bieter eine sog. „Zahlung 3“ i.H.v. 30 % des Vertragspreises, also EUR xxx.yyy.zz € (in Worten: xxx.yyy Euro zz Cent). zzgl. gesetzlich ggf. anfallende Umsatzsteuer.

Die Zahlung 3 ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung einer ordnungsgemäßen Rechnung durch den Bieter an die Stiftung FKFS wenn die Inbetriebnahme und Abnahme des Prüfstandsgetriebes gem. Ziff. 5 erfolgreich abgeschlossen ist (wie in diesem Vertrag, im Auftrag/der einverständlich modifizierten Angebotsannahme und dem Lastenheft definiert).

8. Anzahlungsbürgschaft

- 8.1. Zur Sicherung des Anspruchs der Stiftung FKFS auf Rückzahlung der ersten Anzahlung stellt der Bieter der Stiftung FKFS innerhalb von zehn Werktagen nach Zuschlagserteilung eine unbefristete, unwiderrufliche selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Sinne des § 239 Abs. 1 BGB tauglichen, in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe der ersten Anzahlung gemäß Ziff. 6.1 und Ziff. 7.1 (Netto).
- 8.2. Die Bürgschaft ist gestellt, wenn der Stiftung FKFS eine Bürgschaftsurkunde im Original zugeht. Hierfür reicht der Bieter die Anlage 1 zum Vertrag oder eine Urkunde mit gleichem Inhalt ein.
- 8.3. Die Anzahlungsbürgschaft tritt in Kraft, sobald der Anzahlungsbetrag auf dem Konto des Bieters eingegangen ist.

- 8.4. In der Bürgschaft muss der Bürge auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage nach §§ 770 Abs. 1, 771 BGB sowie auf das Recht zur Hinterlegung verzichten. Der Bürge verzichtet darüber hinaus auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB, soweit die Gegenforderung des Bieters nicht unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 8.5. In der Bürgschaft ist ein Gerichtsstand in Deutschland vorzusehen.
- 8.6. Spätestens nach Abnahme der Kälteanlage wird die Anzahlungsbürgschaft durch Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original zurückgewährt, soweit keine gesicherten Ansprüche mehr bestehen. Als Nachweis der Abnahme gilt eine Kopie des von den Vertragsparteien unterschriebenen Abnahmeprotokolls.
- 8.7. Die fristgerechte Stellung der Anzahlungsbürgschaft gemäß Ziff. 8.1 ist eine wesentliche Vertragspflicht des Bieters. Kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist die Stiftung FKFS berechtigt, dem Bieter zur Stellung der Bürgschaft eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird die Anzahlungsbürgschaft auch innerhalb dieser Nachfrist durch Vorlage der Bürgschaftsurkunde nicht gestellt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

9. Rückerstattung von Zahlungen

- 9.1. Die Stiftung FKFS kann vom Bieter die Rückerstattung der Zahlung 1 und der Zahlung 2 verlangen, falls
- a) die Inbetriebnahme und Abnahme des Prüfstandsgetriebes am Sitz der Stiftung FKFS in Stuttgart nicht bis zum 28.02.2027 erfolgreich abgeschlossen ist (wie in diesem Vertrag, im Auftrag, der einverständlich modifizierten Angebotsannahme und dem Lastenheft definiert); und/oder
 - b) an oder vor dem 28.02.2027 die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bieters beantragt wird oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird; und/oder
 - c) im Falle eines Rücktritts vom Vertrag durch die Stiftung FKFS.

10. Gefahrübergang, Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsstrafe

- 10.1. Der Bieter trägt die Gefahr für seine vertragliche Leistung bis zur erfolgreichen Abnahme. Wird die Leistungserbringung aufgrund von Umständen, welche der Bieter nicht zu vertreten hat, ganz unmöglich und liegen nicht die Bedingungen für eine fingierte Abnahme vor, so entfällt der Anspruch auf die vertragliche Vergütung. Eine durch die Stiftung FKFS bereits gezahlte Vergütung ist durch den Bieter zurückzubezahlen.
- 10.2. Umstände außerhalb seiner Einflussosphäre, welche den Bieter an der Erbringung der vertraglichen Leistung hindern, insbesondere auch die Verletzung von Mitwirkungspflichten durch die Auftraggeberin, verlängern für die Dauer der Verhinderung die Leistungsfrist. Im Falle von der Stiftung FKFS zuzurechnenden Verzögerungen verschieben sich die genannten Fristen entsprechend. Im Falle vom Bieter zuzurechnenden Verzögerungen verschieben sich die Fristen nicht und sind vielmehr durch eigenverantwortliche Forcierung der Tätigkeit seitens des Bieters einzuhalten.
- 10.3. Gelingt es dem Bieter aus von ihm zu vertretendem Grunde nicht, die vertraglich vereinbarten Fristen einzuhalten, so hat er der Stiftung FKFS eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Vertragspreises pro angefangener Kalenderwoche zu bezahlen, maximal jedoch 5 % des Vertragspreises insgesamt. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruches der Stiftung FKFS bleibt dieser vorbehalten; die Vertragsstrafe ist dann auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.

11. Garantie und Gewährleistung

- 11.1. Der Bieter steht im Sinne eines selbständigen Garantieverprechens gem. § 311 Abs. 1 BGB dafür ein, dass von ihm laut den vertraglichen Bestimmungen geschuldete Leistungen in ihrer Beschaffenheit den vertraglichen Vorgaben sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- 11.2. Der Bieter garantiert über die gesetzliche Gewährleistungsfrist hinaus den einwandfreien Zustand und Betrieb der gelieferten Leistung für einen Zeitraum von 36 Monaten ab Abnahme. Innerhalb dieses Zeitraums verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung des vertraglich vereinbarten Zustands und der Funktionsfähigkeit zu ergreifen, sofern der Mangel nicht auf unsachgemäße Nutzung, Eingriffe durch Dritte, normalen Verschleiß oder höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- 11.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung.

12. Haftung

Der Bieter hat seine Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik mit der von ihm als Fachunternehmen zu erwartender Sorgfalt zu erbringen. Der Bieter haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsieht.

13. Eigentum und Schutzrechte

- 13.1. Das Eigentum an dem Prüfstandsgetriebe sowie an die Stiftung FKFS übergebenen Komponenten und weiteren körperlichen Gegenständen (Spezifikationen, Dokumentation, etc.) geht mit der tatsächlichen Übergabe und der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Vertragspreises in vollem Umfang an die Stiftung FKFS über.
- 13.2. Die Stiftung FKFS ist zur uneingeschränkten gewerblichen Nutzung des Prüfstandsgetriebes nebst Komponenten mit allen seinen Funktionalitäten berechtigt. Der Bieter übergibt den Vertragsgegenstand – Prüfstandsgetriebe nebst vereinbarten Komponenten – frei von Schutzrechten oder Ansprüchen Dritter an die Auftraggeberin.
- 13.3. Die Software verbleibt im geistigen Eigentum des Bieters. Die Stiftung FKFS wird hieran weder urheberrechtliche noch sonstige rechtliche Ansprüche erheben. Die Stiftung FKFS erhält für den Zweck der Nutzung des Prüfstandsgetriebes nebst vereinbarter Komponenten hinsichtlich der Software sowie nachträglicher Software-Updates und Software-Erweiterungen ein Nutzungsrecht, für welches keine gesonderten Nutzungsentgelte (Lizenzgebühren) durch die Stiftung FKFS zu bezahlen sind.
- 13.4. Der Bieter steht dafür ein, dass sämtliche erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Ist dies nicht der Fall, muss er vertraglich mit den Urhebern vereinbaren, dass er zu der vorgenannten Rechtseinräumung in der Lage ist. Diese stellt die Stiftung FKFS von allen Ansprüchen Dritter (und den Kosten einer etwaigen Rechtsverteidigung) frei, die diese Dritten gegen die Stiftung FKFS wegen der Verletzung von Rechten an den durch den Bieter erbrachten Leistungen richten.

14. Rücktritt

Unbeschadet etwaiger zwischen den Parteien sonstiger vereinbarter oder gesetzlicher Rücktrittsrechte haben die Parteien die nachfolgenden Rechte:

- 14.1. Die Stiftung FKFS ist berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Bieter die geschuldete Leistung nicht ordnungsgemäß und/oder fristgerecht und/oder am vereinbarten Ort und/oder sonstwie nicht vertragsgemäß erbringt. Die Stiftung FKFS ist zudem berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn:
- a) die Inbetriebnahme und/oder Abnahmen des Liefergegenstands mit dessen geforderten Funktionen, trotz angemessener Nachfrist, nicht fristgerecht (d. h. zu den definierten Terminen) erfolgt; und/oder
 - b) sonstige Umstände vorliegen, die eine fristgemäße Erfüllung der in diesem Vertrag, im Leistungsverzeichnis dem Angebot vereinbarten bzw. zugesagten Leistungen offensichtlich unmöglich machen, sofern Sie durch den Bieter zu vertreten sind; und/oder

c) der Bieter oder seine Subunternehmer trotz schriftlicher Abmahnung ihm obliegende wesentliche Pflichten wiederholt verletzen; und/oder

d) der Bieter keine Gewerbeberechtigung zur Ausführung der beauftragten Leistungen besitzt oder diese verliert; und/oder

e) sich nach Auftragserteilung herausstellt, dass der Bieter im Zuge der Vertragsanbahnung unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf den Vertragsabschluss und/oder dessen Durchführung gehabt hat; und/oder

f) der Bieter selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrags herangezogene Person Geheimhaltungspflichten verletzt; und/oder

g) der Bieter wegen eines Verstoßes gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz oder vergleichbare Normen rechtskräftig verurteilt wird.

14.2. Kein Grund für einen Rücktritt der Stiftung FKFS liegt vor im Falle von gelegentlichen Arbeitsstörungen infolge Fehlens von beizustellenden Materialien sowie Arbeitsstörungen und -erschwerungen, die auf Witterungsverhältnisse, Änderungen des Entwurfs oder des Arbeitsprogramms, oder auf Erfordernisse des Verkehrs zurückzuführen sind.

14.3. Im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bieters ist die Stiftung FKFS zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

a) Zurückbehaltung jeglicher vertraglich vereinbarten Zahlungen von noch nicht ordentlich abgenommenen Komponenten, sowie noch nicht erfolgter Teillieferungen; und/oder

b) sofortiger Rücktritt vom Vertrag, sobald im Insolvenzverfahren die Mitteilung ergeht, dass das Unternehmen des Bieters nicht fortgeführt wird und/oder der vorliegende Vertrag nicht mehr abschließend vollzogen/durchgeführt/abgewickelt werden soll.

14.4. Der Bieter ist bei schwerwiegenden Behinderungen, die ausschließlich aus der Sphäre der Stiftung FKFS stammen und von dieser mindestens fahrlässig verursacht wurden, zum Rücktritt berechtigt.

14.5. Hat der Bieter die Beendigung des Vertrages zu vertreten, so hat er, unabhängig von weiteren Schadensersatzansprüchen, die durch eine eventuelle Weitergabe des Auftrags durch die Stiftung FKFS an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

15. Erfüllungsort

Vertraglicher Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist Stuttgart, Deutschland.

16. Höhere Gewalt

- 16.1. Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, benachrichtigt der betroffene Vertragspartner die andere Partei unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis, mindestens in Textform, von dem Vorfall. Dabei hat er das eingetretene Ereignis näher zu kennzeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen er infolgedessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann. Der betroffene Vertragspartner darf die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben, so dass er für die Dauer und den Umfang der Störung befreit ist von den vertraglichen Hauptleistungspflichten, d.h. der Bieter von der Verpflichtung zur Leistung und die Stiftung FKFS von der Verpflichtung zur Zahlung und zur Abnahme.
- 16.2. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens der Vertragspartner liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht verhindert werden können. Hierzu zählt unter anderem Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockaden, Embargo, Regierungsanordnungen, Sabotage, (Bummel-)Streiks, Aussperrungen, Epidemien und Pandemien, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Taifun, Orkan oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben, Erdrutsch, Blitzschlag, allgemeiner Werkstoffmangel, Schiffsbruch, mangelnde Hafen- und Entladekapazität usw.
- 16.3. Der Bieter wird alle zumutbaren Maßnahmen in Bezug auf etwaige Pandemie treffen, um die Lieferverpflichtungen sicherzustellen.

17. Datenschutz, Treuepflicht und Geheimhaltung

- 17.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Hinblick auf alle wechselseitig zur Verfügung gestellten Daten, sofern diese in den Anwendungsbereich der DSGVO oder einer anderen europäischen bzw. anwendbaren nationalen Rechtsgrundlage fallen, die entsprechenden rechtlichen Datenschutzvorschriften einzuhalten.
- 17.2. Die Vertragsparteien stimmen einer Datenverarbeitung, welche für die Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie für die Pflege von Geschäftsbeziehungen notwendig und soweit für die Erreichung der genannten Zwecke erforderlich sind, zu.

- 17.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich zum Abschluss einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung, welche die Interessen beider Parteien im Hinblick auf den Schutz vertraulicher Informationen sicherstellt. Sollten hierbei Widersprüche zu den vorliegenden Vertragsbestimmungen auftreten, gehen die Vereinbarungen in diesem Vertrag vor.

18. Sonstiges

- 18.1. Der Bieter wird alle im Rahmen dieses Vertrages erstellte Unterlagen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, für diese Dauer aufbewahren und der Stiftung FKFS auf deren Wunsch unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 18.2. Im Streitfall ist der Bieter nicht berechtigt, seine Leistungen aus diesem Vertrag einzustellen; es besteht also kein Zurückbehaltungsrecht und kein Recht zur Aufrechnung, es sei denn, jeweils wegen unstreitiger oder gerichtlich festgestellter Ansprüche.

19. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Parteien sind nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 20.1. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger aus diesem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Kollisionsregeln des IPR und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 20.2. Als Gerichtsstand auch für die internationale Zuständigkeit vereinbaren beide Vertragspartner ausdrücklich das für den Sitz der Stiftung FKFS zuständige Gericht in Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland.

21. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

22. Schriftformklausel

Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung/Änderung der Schriftformklausel selbst.

23. Anlagen

Als Anlage wurden diesem Vertrag beigelegt:

- Anlage 1: Anzahlungsbürgschaft

Ort, Datum_____

Ort, Datum_____

Für den Bieter

Für die Stiftung FKFS

Für den Bieter

Für die Stiftung FKFS

ANZAHLUNGSBÜRGSCHAFT

1. Forschungsinstitut für Kraftfahrwesen und Fahrzeugmotoren Stuttgart – FKFS
Stiftung bürgerlichen Rechts, Pfaffenwaldring 12, 70569

- im Folgenden Gläubiger genannt -

2. [Firmenbezeichnung des Auftragnehmers]

[Adressdaten des Auftragnehmers]

- im Folgenden Hauptschuldner genannt -

3. [Firmenbezeichnung des Bürgen]

[Adressdaten des Bürgen]

- im Folgenden Bürge genannt -

Vorbemerkung

Der Hauptschuldner erhielt am 10.09.2026 den Zuschlag auf sein im Vergabeverfahren eingereichtes Angebot und schloss im Zuge dessen einen Vertrag mit dem Gläubiger über die Herstellung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme eines Prüfstandgetriebes für Fahrzeugantriebsysteme.

- im Folgenden Hauptvertrag genannt -

Gemäß Ziff. 6.1 bzw. 7.1 des Hauptvertrags leistet der Gläubiger eine erste Anzahlung in Höhe von **xxx.yyy.zz €** Euro netto bei Abschluss des Hauptvertrags sowie dem Inkrafttreten einer Anzahlungsbürgschaft und dem Zugang dieser Bürgschaftsurkunde.

Zur Sicherung des etwaigen Anspruchs des Gläubigers auf Rückzahlung dieser ersten Anzahlung ist daher die nachfolgende Bürgschaft zu stellen.

Dies vorausgeschickt, übernimmt der Bürge hiermit folgende Bürgschaft.

§ 1 Bürgschaftserklärung

- (1) Der Bürge übernimmt gegenüber dem Gläubiger zur Sicherung seines Anspruchs auf Rückzahlung der vorgenannten Anzahlung die selbstschuldnerische, unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von **xxx.yyy.zz €** Euro (in Worten: [Betrag in Worten ausschreiben]).
- (2) Der Bürge verpflichtet sich, auf erste schriftliche Anforderung des Gläubigers, in der dieser erklärt, dass der Hauptschuldner die ihm aus dem Hauptvertrag obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt hat und dem Gläubiger daher ein Anspruch auf Rückzahlung der Anzahlung zusteht, unverzüglich Zahlung bis zur Höhe des Bürgschaftsbetrages zu leisten.

§ 2 Einredeverzicht

- (1) Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Anfechtbarkeit des Hauptvertrags gemäß § 770 Abs. 1 BGB und der Vorausklage gemäß § 771 BGB sowie auf das Recht zur Hinterlegung.
- (2) Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Aufrechenbarkeit mit Forderungen des Hauptschuldners gegen den Gläubiger gemäß § 770 Abs. 2 BGB. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten, vom Gläubiger anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 3 Laufzeit und Rückgabe der Urkunde

- (1) Diese Bürgschaft tritt in Kraft, sobald der unter § 1 Abs. 1 bezifferte Zahlungsbetrag auf dem Konto des Hauptschuldners eingegangen ist.
- (2) Die Bürgschaft ist unbefristet und gilt bis zur vollständigen Erschöpfung des Bürgschaftsbetrages oder bis zur Rückgabe dieser Urkunde.
- (3) Die Verpflichtung des Bürgen aus dieser Bürgschaft erlischt durch die vollständige Zahlung des Höchstbetrages an den Gläubiger oder durch die Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde an den Hauptschuldner oder Bürgen.
- (4) Der Gläubiger ist zur Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde an den Hauptschuldner oder Bürgen verpflichtet, sobald der Sicherungszweck entfallen ist, insbesondere nach durchgeführter Abnahme der im Hauptvertrag vereinbarten Leistung und der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Gläubiger und Hauptschuldner. Dies gilt nur, soweit keine durch diese Bürgschaften gesicherten Ansprüche mehr bestehen.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Bürgschaft bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der Zustimmung des Bürgen.
- (2) Auf diese Bürgschaft findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Bürgschaftsverhältnis ist Deutschland.
- (4) Sollte eine Bestimmung aus dieser Urkunde unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Ort, Datum _____

Für den Bürgen